

## Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 6. Oktober 2011 im Vergleich zur «Liechtenstein Disclosure Facility»

---

**Am 6. Oktober 2011 haben die Schweiz und Grossbritannien einen Staatsvertrag betreffend die rechtliche Regelung von Altvermögen sowie hinsichtlich der Einführung einer Abgeltungssteuer auf künftige Erträge unterzeichnet und veröffentlicht. Dieser Staatsvertrag tritt in Kraft, nachdem in beiden Ländern die vorgeschriebenen parlamentarischen Verfahren abgeschlossen worden sind.**

**Ferner besteht zwischen Grossbritannien und dem Fürstentum Liechtenstein bereits seit August 2009 eine Vereinbarung betreffend die Regulierung von Altvermögen von in Grossbritannien steuerpflichtigen Anlegern mit einem Bezug zu Liechtenstein.**

**Durch die sogenannte «Liechtenstein Disclosure Facility» oder «LDF» wird Altvermögen von in Grossbritannien steuerpflichtigen Anlegern anders reguliert als über den erwähnten neuen Staatsvertrag mit der Schweiz. Im Folgenden sollen der neue Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien sowie die «Liechtenstein Disclosure Facility» deshalb jeweils kurz dargestellt werden, um die beiden Systeme miteinander zu vergleichen.**

---

### **A. Der Staatsvertrag zwischen Grossbritannien und der Schweiz vom 6. Oktober 2011**

Hinsichtlich des Inhalts des Staatsvertrags zwischen Grossbritannien und der Schweiz vom 6. Oktober 2011 können die Regulierung der Altvermögen sowie die Einführung einer Abgeltungssteuer auf künftige Erträge und Kapitalgewinne zu dessen wesentlichen Eckpunkten gezählt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Staatsvertrag frühestens per 1. Januar 2013 in Kraft treten wird.

Die Regulierung der Altvermögen wird mittels Erhebung einer anonymen, pauschalen Einmalabgabe erfolgen. Die Steuerbelastung dieser Einmalabgabe wird zwischen 19% und 34% betragen. Die Einmalabgabe bezieht sich auf Bankkonten,

welche per 31. Dezember 2010 bereits bestanden und per 31. Mai 2013 noch bestehen. Betroffen sind alle möglichen Formen bankfähiger Vermögenswerte wie Barwerte, Edelmetalle, Wertpapiere, Optionen und strukturierte Finanzprodukte. Dahingegen werden Bankschliessfächer, Immobilien oder andere Mobilien explizit vom Anwendungsbereich der Einmalabgabe ausgenommen. Die Einmalabgabe wird die bestehenden Einkommens-, Kapitalgewinn-, Erbschafts- und Mehrwertsteuerverbindlichkeiten hinsichtlich der betreffenden Konten abgelten. Nicht unter die Einmalabgabe fallen beispielsweise die Gesellschaftssteuer oder Stempelabgaben. Die Bankkunden haben jedoch auch das Recht, zwischen der Erhebung der Einmalabgabe und einer Meldung an die britische Steuerbehörde «Her Majesty's Revenue & Customs» (HMRC) zu wählen. Die Einmalzahlung garantiert aber keine Immunität vor einer allfälligen Strafverfolgung.

Bankkunden, welche sich für die Einmalabgabe entscheiden, müssen gegenüber der Bank versichern, dass genügend Vermögen zur Bestreitung der Einmalabgabe vorhanden ist. Sollte nicht genügend Vermögen vorhanden sein, haben die Banken die Möglichkeit, ihren Kunden eine Frist von 8 Wochen einzuräumen, um genügend Vermögen beizubringen. Nach Ablauf dieser Frist ist es den Banken erlaubt, das Bankkonto zu deklarieren.

Im Rahmen der Abgeltungssteuer auf künftige Erträge und Kapitalgewinne werden die Schweizer Banken dazu verpflichtet, auf sämtlichen steuerbaren Erträgen und Kapitalgewinnen von Konten von in Grossbritannien steuerpflichtigen Anlegern eine Abgeltungssteuer einzubehalten und diese anonym abzuführen. Der Abgeltungssteuersatz kann je nach Art der Kapitaleinkünfte bzw. Kapitalgewinne zwischen 27% und 48% betragen. Die Abgeltungssteuer auf Dividendenerträge liegt bei 40%, auf Zinsen und anderes Einkommen bei 48%. Kapitalgewinne werden mit einer Abgeltungssteuer in Höhe von 27% belastet. Auch hier haben die Bankkunden wiederum die Möglichkeit, zwischen der Erhebung der Abgeltungssteuer und der Meldung an die Steuerbehörden in Grossbritannien zu wählen.

Vom Staatsvertrag zwischen Grossbritannien und der Schweiz vom 6. Oktober 2011 betroffen sind sämtliche Vermögenswerte, welche in Grossbritannien steuerpflichtigen Anlegern direkt oder indirekt (z.B. über Gesellschaftsstrukturen) zuzurechnen sind. Demgemäss sind davon auch in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger betroffen, welche wirtschaftlich Berechtigte einer Offshore-Gesellschaft, einer Stiftung, eines Trusts sowie anderer Strukturen sind, die keine gewerblichen Aktivitäten betreiben, oder Vermögenswerte über einen Versicherungsmantel halten. Es erscheint jedoch so, als würden Trusts mit einer Ermessensbegünstigung, bei welcher die wirtschaftliche Berechtigung am Trustvermögen nicht festgestellt werden kann, nicht in den Anwendungsbereich des Staatsvertrags vom 6. Oktober 2011 fallen.

Die EU-Zinssteuer wird weiterhin erhoben und an die neue Abgeltungssteuer angerechnet. Des Weiteren enthält der neue Staatsvertrag spezielle Bestimmungen betreffend Personen, welche in Grossbritannien nicht wohnhaft sind, dort jedoch ihren primären Aufenthalt haben oder einen britischen Pass besitzen.

Letztlich verpflichtet sich die Schweiz im Rahmen des neuen Staatsvertrags vom 6. Oktober 2011 dazu, Grossbritannien über die Top 10 Jurisdiktionen in Kenntnis zu setzen, zu welchen Vermögen von in Grossbritannien Steuerpflichtigen fliesst, welches aus der Schweiz abgezogen wird.

Des Weiteren wird es der HMRC möglich sein, bei den schweizerischen Behörden nachzufragen, ob bestimmte Personen Bankkonten in der Schweiz haben oder nicht. Diese Anfragemöglichkeit ist zunächst (für die ersten drei Jahre) auf 500 Anfragen pro Jahr beschränkt, kann aber ausgedehnt werden.

Ausgeschlossen von der Regulierung von Altvermögen sind:

- Personen, gegen welche die HMRC per Datum 31. Mai 2013 Untersuchungen führt;
- Personen, gegen die Untersuchungen bezüglich Vermögen in der Schweiz geführt und nach dem 31. Dezember 2002 abgeschlossen wurden, und welche dieses Vermögen im Rahmen der betreffenden Untersuchungen nicht deklarierten haben;
- Personen, welche ein «Certificate of Full Disclosure» oder ein «Statement of Assets and Liabilities» ausgefüllt bzw. abgegeben haben;
- Personen, welche bereits wegen der Begehung von Steuerdelikten verurteilt wurden;
- Personen, welche im Rahmen von früheren Offenlegungsprogrammen bereits kontaktiert wurden; oder
- Personen, welche Vermögenswerte in der Schweiz haben, die aus kriminellen Handlungen stammen (Steuerdelikte ausgenommen).

## **B. «Liechtenstein Disclosure Facility»**

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die Regierung von Grossbritannien sowie die englische Steuerbehörde «Her Majesty's Revenue & Customs» (HMRC) haben am 11. August 2009 ein Steuerinformationsabkommen (TIEA), eine Vereinbarung über Kooperation in Steuersachen (MoU) sowie eine gemeinsame Erklärung (Joint Declaration) unterzeichnet. Das MoU beinhaltet unter anderem eine spezielle Offenlegungsmöglichkeit, die «Liechtenstein Disclosure Facility» (LDF). Die LDF begann am 1. September 2009 und wird am 31. März 2015 enden.

Die LDF bietet eine spezielle Offenlegungsmöglichkeit für in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein. Unter der LDF können nicht versteuerte Vermögenswerte zu besonders vorteilhaften Konditionen reguliert werden. Die Teilnahme an der LDF ist vorgesehen für natürliche und juristische Personen, welche, als in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger, über das Nutzungsrecht an relevanten und nicht deklarierten Vermögenswerten in Liechtenstein verfügen. Unter die für die LDF relevanten Vermögenswerte fallen demgemäss Bankkonten oder Finanz(Portfolio-)konten, Gesellschaften, Partnerschaften, Stiftungen, Anstalten, Trusts, Trust-Gesellschaften oder andere Treuhandstrukturen sowie Versicherungspolice, welche in Liechtenstein aufgelegt, formiert, gegründet, inkorporiert, verwaltet oder geführt werden bzw. wurden. Unter die relevanten Vermögenswerte fallen des Weiteren juristische Personen, welche Vermögenswerte in Liechtenstein besitzen oder, welche in Liechtenstein gegründet wurden, in Liechtenstein registriert sind oder vom Fürstentum aus verwaltet oder geführt werden.

An der LDF teilnehmen kann aber auch, wer bisher noch keine für die LDF relevanten Vermögenswerte besitzt und deshalb erst noch neue Verbindungen zu liechtensteinischen Finanzintermediären etablieren muss. Es können deshalb sowohl bestehende als auch künftige Kunden von Finanzintermediären aus dem Fürstentum Liechtenstein von der LDF profitieren. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Offenlegung eine relevante Verbindung zu einem Liechtensteiner Finanzintermediär besteht.

Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des MoU bereits «Gegenstand von Ermittlungen» durch HMRC waren, und Personen, die eine Mitteilung von einem Liechtensteiner Finanzintermediär im Rahmen des TACP (Liechtenstein Taxpayer Assistance and Compliance Program) erhalten und bei Erhalt der Mitteilung wissen oder annehmen müssen, dass sie bereits Gegenstand von Ermittlungen durch HMRC sind, können nicht am LDF teilnehmen. Gleiches gilt für in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger ohne relevantes Vermögen in Liechtenstein.

### **C. Vergleich des Staatsvertrags zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 6. Oktober 2011 und der LDF**

Die zwischen Liechtenstein und Grossbritannien vereinbarte LDF bietet für in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger die nachfolgenden Vorteile:

- Die übliche Busse im Rahmen der LDF beträgt 10%
- Die Erbschaftssteuer wird im Rahmen der LDF ebenfalls auf 10% begrenzt
- Immunität vor Strafverfolgung
- Steuerbar sind nur die Steuerjahre ab April 1999
- Bei schuldlosem Irrtum wird die Veranlagungsperiode für natürliche Personen auf sechs Steuerjahre ab dem Zeitpunkt der Offenlegungsmeldung verkürzt
- Bei schuldlosem Irrtum gibt es keine Busse
- Im Falle einer vollständigen, korrekten und freiwilligen Offenlegung finden keine Strafuntersuchungen statt, wenn sichergestellt werden kann, dass das Vermögen nicht durch kriminelle Handlungen erlangt worden ist
- Anstelle der Berechnung der einzelnen Steuern besteht die Möglichkeit, für jedes Jahr bis April 2009, eine Composite Rate von 40% auf dem Einkommen des Anlegers zu wählen. Diese Option ist besonders dort attraktiv, wo mehrere Steuerarten involviert sind oder im Falle von Dokumentationslücken
- HMRC akzeptiert sinnvolle Angebote für eine Besteuerung auf Basis geschätzter Steuerschulden, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Berechnung der Steuerschulden zur Verfügung stehen. Die bisherige Praxis zeigt, dass die diesbezügliche Besteuerung im Bereich von 20% liegt und auch Angebote unter 20% von der HMRC akzeptiert wurden
- Es besteht die Möglichkeit, die erste Kontaktaufnahme des beteiligten Finanzintermediärs mit HMRC auf anonymer Basis durchzuführen

- Teilnehmer an der LDF sind vom «naming and shaming» Verfahren der HMRC nicht betroffen. Diskretion ist gesichert
- Im Rahmen der Berechnung des zu zahlenden Steuerbetrages werden die gemäss EU-Zinssteuerabkommen abgeführten Beträge angerechnet

Während die «Liechtenstein Disclosure Facility» für in Grossbritannien steuerpflichtige Anleger eine vollständige Klärung aller steuerlichen Angelegenheiten sowie strafrechtliche Immunität garantiert, bietet der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 6. Oktober 2011 zur Regulierung von Altvermögen lediglich die Erhebung einer anonymen, pauschalen Einmalabgabe in der Höhe zwischen 19% und 34% sowie die nachfolgende jährliche Bezahlung einer Abgeltungssteuer in der Höhe zwischen 27% und 48% auf Kapitaleinkünfte bzw. Kapitalgewinne. Der Staatsvertrag bezieht sich nicht auf Vermögenswerte, welche vor den oben genannten Stichtagen aus der Schweiz abgezogen wurden. Aufgrund der Anonymität wird die Bezahlung der Einmalabgabe sowie der Abgeltungssteuer, im Gegensatz zur Teilnahme an der LDF, die HMRC auch nicht davon abhalten, weitere Nachforschungen bezüglich der finanziellen Angelegenheiten des Steuerpflichtigen durchzuführen, sollte sie auf ihn aufmerksam werden.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Teilnahme an der LDF grundsätzlich günstiger sein wird als die Bezahlung der Einmalabgabe und der Abgeltungssteuer nach dem neuen Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 6. Oktober 2011. Wie bereits erwähnt, zeigt die bisherige Praxis, dass die Besteuerung im Rahmen der LDF im Bereich von 20% liegt und sogar unter 20% liegen kann.

*Autor: Thomas Nigg, M.A. HSG*

